Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die Bestimmungen des Artikels 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreutzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. ertheilte Vorschrift, wann eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Ackernahrung zu halten sey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit einer

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1827.)

einer anderen Benennung aufgeführt stehen, als Dienst-Etablissements im Gegensatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3.

Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit desselben, ein diesem Normalsatze gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig seyn.

§. 4.

Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Falle entweder

a) aus dem Kataster hervorgehen, oder

b) auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen oder rechtsverjährter Observanz beruhen, in sofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikationsanstalt bestimmt seyn. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besondern Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5.

Der im §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn

a) die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und

b) das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.

Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 70. zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1079.)

(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827., in Betreff der zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Nachdem zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Königlich-Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staates, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich auf das Gebiet des andern Staates begeben, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, werden die diesfälligen Verabredungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Jedes zur Klasse der Handwerker gehörige Individium, welches im Preußischen seine Heimath anzusprechen hat, und sich zur Ausübung seines Handwerks nach Frankreich begeben will, muß, außer dem üblichen Wanderbuche, mit einem, die diesseitige Verpflichtung seiner dereinstigen Wiederaufnahme unbedingt enthaltenden Heimathscheine versehen seyn, gegen dessen Vorzeigung allein ihm von jetzt ab der Eingang in das Französische Gebiet gestattet werden kann.

Eben so kann auch künftig den zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Französischen Unterthanen der Eingang in das Preußische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn dieselben mit einem dergleichen unbedingten Heimathscheine versehen sind.

2.

Diese Heimathscheine werden den Inhabern auf den Gränzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändiget, mit denen sie in dem fremden Staate frei umher reisen können.

3.

Die beiden Gouvernements werden, jedes an seinem Theile, die nöthigen Maaßregeln treffen, damit resp. die Königlich-Preußische Gesandtschaft zu Paris und die Königlich-Französische Gesandtschaft zu Berlin genau von dem Eingange ihrer resp. Nationalen in das Gebiet des andern Staates unterrichtet werden.

4.

Zur Ertheilung von Heimathscheinen sind in den beiderseitigen Staaten diejenigen Behörden berechtiget, welche nach der Verfassung und Gesetzgebung der resp. Staaten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zur Reise ins Ausland haben.

5.

Diese Bestimmungen, welche vom 1sten d. M. an in Kraft treten, sind allein auf diejenigen gegenseitigen Unterthanen anwendbar, welche zur handwerktreibenden Klasse gehören und die sich auf das Gebiet des andern Staates lediglich in der Absicht begeben, um dort ihr Handwerk auszuüben.

In Ansehung aller, nicht strenge zu dieser Kathegorie gehörigen Individuen, behält es bei den, Hinsichts der Legitimation von Reisenden überhaupt, in den beiderseitigen Staaten gesetzlich festgestellten Grundsätzen auch künftig sein Bewenden.

Berlin, den 21sten Juli 1827.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.
